



Information

zur Umsetzung
des SGB II im
Kreis Coesfeld
durch die
Städte und Gemeinden

Vom Arbeitslosengeld I
zum Arbeitslosengeld II

► Einleitung

Diese Broschüre zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die Jobcenter in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden soll Ihnen eine erste allgemeine Information bei Fragen zum etwaigen Übergang vom Arbeitslosengeld I (Drittes Sozialgesetzbuch - SGB III) zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch - SGB II (Arbeitslosengeld II) geben.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umfasst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ziel ist, dass Sie künftig Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können. Wie die Bezeichnung zeigt, ist mit der Grundsicherung die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben Notwendigen, gemeint.

Arbeitslosengeld II können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt und insbesondere hilfebedürftig sind. Personen, die nicht erwerbsfähig, aber hilfebedürftig sind, können Sozialgeld erhalten, wenn sie mit mindestens einer erwerbsfähigen Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben.

Diese staatliche Absicherung, die nicht aus der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung gewährt wird, sondern steuerfinanziert ist, ist für diejenigen gedacht, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung haben. Die Höhe der Leistung ist anders als im Arbeitslosengeld I nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens benötigen und nicht selbst aufbringen können.

Im Rahmen des SGB II sind Ihrerseits alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern!

Es wird um Verständnis gebeten, dass im Rahmen dieser Broschüre nicht auf alle möglichen Einzelfälle und Details eingegangen und auch nicht alle relevanten Regelungen und Bestimmungen vollständig aufgeführt werden können. Sie finden hier jedoch die wichtigsten Eckpunkte zum Arbeitslosengeld II.

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD
Der Landrat
Jobcenter
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Januar 2017



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Jobcenters in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde stehen Ihnen für weitere Informationen und ein persönliches Gespräch nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung. Diese informieren Sie auch über zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen, über Ihre Sozialversicherung und – keine Rechte ohne Verpflichtungen – auch über das, was Sie im Zuge des SGB II Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ beachten und befolgen müssen, wenn Sie Leistungen des SGB II in Anspruch nehmen möchten.

Die jeweiligen Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den örtlichen Jobcentern finden Sie auf dem Einlegeblatt in dieser Broschüre.

► Arbeitslosengeld II – Was ist das eigentlich?

Arbeitslosengeld II (ALG II) oder „Hartz IV“ ist in Deutschland die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

► Was sind Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst die Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes und
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch die Eingliederung in Arbeit.

Wichtig: Ebenso wie beim ALG I besteht auch beim Bezug vom ALG II i.d.R. eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Auch eine Übernahme von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung ist bis zur Angemessenheitsgrenze möglich.

► Wo beantrage ich Arbeitslosengeld II?

Ihre/n persönliche/n Ansprechpartner/in für das Arbeitslosengeld II finden Sie in dem Jobcenter Ihres Wohnortes (siehe Kontaktdaten im Einlegeblatt).

► Wann sollte ich Arbeitslosengeld II beantragen?

Da umfangreiche Unterlagen benötigt werden, sollte der Antrag möglichst rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums des Arbeitslosengeldes I bei dem zuständigen Jobcenter vor Ort gestellt werden! Hierzu ist frühzeitig ein Beratungstermin zu vereinbaren.

► Habe ich überhaupt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, die

- zwischen 15 und 65 – 67 Jahren alt sind (je nach Grenze der Regelaltersrente),
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können Sozialgeld nach dem SGB II erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

Wichtig: Einkommen und Vermögen sind innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft füreinander einzusetzen; ohne Einkommen und Vermögen des Kindes.

► Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden unter Umständen alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Personen,
- wenn die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person unter 25 ist auch die im Haushalt lebenden Eltern/-teile und deren Partner bzw. Partnerin
- der/die nicht getrennt lebende/r Partner/in der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person
- die im Haushalt lebenden Kinder der o. g. Personen im Alter von 0 bis 24 Jahren

► Wie wird die Höhe des Anspruchs ermittelt?

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der ermittelte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.

Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs ein Anspruch auf Leistungen.

► Was bedeutet Einkommen im Sinne des SGB II?

Einkommen sind alle Einnahmen in Geld, z. B.

- Erwerbseinkommen (abzüglich Freibeträge!)
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Steuererstattungen
- Zinseinkünfte
- usw.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Einnahmen in Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen sein.

Das Einkommen ist nach dem sogenannten Zufluss-Prinzip anzurechnen, d.h., dass grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen.

Informationen zur Berechnung der vom Erwerbseinkommen abzusetzenden Freibeträge erhalten Sie von Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in in Ihrem Jobcenter vor Ort.

► Was bedeutet Vermögen im Sinne des SGB II?

Vermögen = alle verwertbaren Vermögensgegenstände

Dies kann unter anderem sein:

- Bar- und Sparvermögen
- bestehende Lebensversicherungen
- angesparte Sparverträge
- angesparte Bausparverträge
- Wertpapiere
- Hausgrundstücke
- Kraftfahrzeuge

► Welches Vermögen ist geschützt?

Vermögen:

- selbstgenutzte Immobilie (soweit angemessen)
- Kraftfahrzeug (soweit angemessen)

Geldeswert:

- 150 Euro pro Lebensjahr (mind. 3.100 Euro je Person)
- 3.100 Euro je minderjährigem Kind (bei eigenem Vermögen)
- 750 Euro pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für notwendige Anschaffungen
- Riester- und Rürup-Sparverträge

Bei Überschreitung der Vermögensgrenze besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II!

► **Wie setzen sich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusammen?**

Das Arbeitslosengeld II umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu zählen insbesondere

- der Regelbedarf,
- Mehrbedarfe (u. a. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung),
- Kosten für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete, Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum),
- Kosten für Heizung und Warmwasser.

Weiterhin gibt es:

- einmalige Leistungen
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

► **Was sind Regelbedarfe?**

Die Regelbedarfe, die in ihrer Höhe vom Gesetzgeber festgelegt und jährlich angepasst werden, decken den persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ab.

Von den Regelbedarfen sind z.B. folgende Dinge des täglichen Lebens abzudecken (nicht abschließend):

- Lebensmittel und Hygieneartikel
- Kleidung
- Allgemeinstrom / Haushaltsstrom
- Versicherungen
- Ersatzbeschaffungen von Möbeln und Hausrat

Folgende Regelbedarfsstufen gibt es:

Regelbedarfsstufen
<p>Regelbedarfsstufe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Alleinstehende ● Alleinerziehende ● Volljährige mit minderjährigem Partner
<p>Regelbedarfsstufe 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Partner, wenn beide volljährig sind
<p>Regelbedarfsstufe 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sonstige volljährige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft bis 24 Jahren
<p>Regelbedarfsstufe 4</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kinder von 14 bis 17 Jahren
<p>Regelbedarfsstufe 5</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kinder von 6 bis 13 Jahren
<p>Regelbedarfsstufe 6</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kinder bis 5 Jahre

Die Höhe der Regelbedarfe wird jährlich zum 01.01. angepasst. Die aktuellen Beträge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Blatt.

► Welche Mehrbedarfe gibt es?

In einigen Lebenssituationen entstehen Kosten, die nicht von den Regelbedarfen abgedeckt werden können. Für diese Fälle gibt es sogenannte Mehrbedarfe, die in ihrer Höhe prozentual vom jeweiligen Regelbedarf berechnet werden.

Mehrbedarfe gibt es unter anderem für folgende Situationen:

- bei Schwangerschaft (Anpassung der Ernährung)
- bei Alleinerziehung (um z. B. auch einmal einen Babysitter bezahlen zu können)
- dezentrale Warmwassererzeugung
- kostenaufwendige Ernährung (wenn bei Krankheiten spezielle Diäten eingehalten werden müssen, die mit hohen Kosten verbunden sind). Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dieser Mehrbedarf gewährt wird, wird vom Amtsarzt geprüft und bescheinigt.

Informationen zur Berechnung des jeweiligen Mehrbedarfs erhalten Sie von Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in in Ihrem Jobcenter vor Ort.

► Wie setzen sich die Unterkunft-/Heizkosten zusammen?

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft erfahren Sie bei Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in in Ihrem Jobcenter vor Ort.

Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft sind bei **Mietwohnungen**:

- Kaltmiete
- Nebenkosten, wie z.B.
 - Wassergeld
 - Gebühren für Kanalisation
 - Müllabfuhr, Straßenreinigung
 - Gebäudeversicherung

Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft sind bei **Eigentum**:

- Schuldzinsen und dauernde Lasten (keine Tilgung)
- Nebenkosten, wie z. B.
 - sämtliche Mietnebenkosten (siehe oben)
 - Grundsteuer
 - Hausversicherungen
 - Instandhaltungskosten, sofern unabweisbar und angemessen

Personen	1	2	3	4	5	6
Raumbedarf in m ² (bis zu)	50 m ²	65 m ²	80 m ²	95 m ²	110 m ²	125 m ²

Je weitere Person: + **bis zu 15 m²**

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach dem Bundesheizkostenspiegel und wird jährlich kreiseinheitlich festgelegt.

► Wie setzt sich mein gesamter Bedarf zusammen bzw. welchen Anspruch habe ich?

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelbedarf
- + evtl. Mehrbedarf
- + angemessene Kosten der Unterkunft
- + angemessene Heizkosten

- = Gesamtbedarf
- ./. Einkommen (bereinigt)

- = **Zahlbetrag Arbeitslosengeld II**

Beispielsberechnung für eine alleinstehende Person:

Regelbedarf (2016)	404 Euro
+ Miete einschl. Nebenkosten	320 Euro
+ Heizkosten	80 Euro
= Gesamtbedarf	804 Euro

Erwerbseinkommen		450 Euro
./. Pauschbetrag (Grundfreibetrag)		100 Euro
./. 20 % von 350 Euro (Erwerbstätigenfreibetrag/ Differenzbetrag zwischen 450 Euro und 100 Euro)		70 Euro
anzurechnendes Erwerbseinkommen	280 Euro	280 Euro

= Zahlbetrag ALG II	524 Euro
----------------------------	-----------------

► Wann habe ich einen Anspruch auf die Gewährung einmaliger Leistungen?

Im Bereich des SGB II sind einmalige Leistungen nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen (keine Ersatzbeschaffungen) für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Einmalige Leistungen für Bildung und Teilhabe

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

► Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 24 Jahre) gibt es zusätzlich zum Regelbedarf so genannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Kosten für Schul- und Kitaausflüge
- Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines Jahres)
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen oder Kitas

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten darüber hinaus ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote.

Für alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs – für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen.

► Was sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit?

Mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II sollen alle Erwerbsfähigen so gefördert werden, dass sie künftig ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

In der Regel wird für jede/n Antragsteller/in unmittelbar nach der ersten Vorsprache im Jobcenter ein Beratungstermin mit dem Fallmanagement vereinbart.

In einem ausführlichen Gespräch wird mit Ihnen gemeinsam eine Analyse Ihrer Situation durchgeführt. Mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden ein persönliches Ziel und der Weg dorthin in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt.

Kontakt:

Bei Fragen oder bei Bedarf zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an das Jobcenter in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Hinweise zu den Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen bzw. auf dem beigefügten Blatt.

		
		
		
		

